



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

—

Mitglied des Landtages Henriette Quade (Die Linke)

Einführung des neuen SGB XIV zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts im Land Sachsen-Anhalt

Kleine Anfrage - **KA 8/2121**

Sehr geehrter Herr Präsident,

beigefügt übersende ich Ihnen die Antwort der Landesregierung - erstellt vom Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung - auf die o. g. Kleine Anfrage.

Mit freundlichen Grüßen

Petra Grimm-Benne
Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

***Hinweis:** Die Drucksache steht vollständig digital im Internet/Intranet zur Verfügung. Die Anlage ist in Word als Objekt beigefügt und öffnet durch Doppelklick den Acrobat Reader.
Bei Bedarf kann Einsichtnahme in der Bibliothek des Landtages von Sachsen-Anhalt erfolgen.*

(Ausgegeben am 17.04.2024)

Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Mitglied des Landtages Henriette Quade (Die Linke)

Einführung des neuen SGB XIV zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts im Land Sachsen-Anhalt

Kleine Anfrage – KA 8/2121

Vorbemerkung der Fragestellenden

Am 1. Januar 2024 trat nach Verabschiedung Ende 2019 und teilweiser Umsetzung einzelner Regelungen und somit mit vier Jahren Vorlauf das neue Sozialgesetzbuch XIV vollständig in Kraft. Es regelt das Soziale Entschädigungsrecht und damit auch das antiquierte und von Betroffenen jahrzehntelang scharf kritisierte Opferentschädigungsrecht neu. Laut Bundesministerium für Arbeit und Soziales sollen damit Leistungen an Berechtigte „zukünftig schneller, zielgenauer und stärker an den Bedarfen ... orientiert erbracht“ werden.¹

So wurde u. a. ein Fallmanagement eingeführt, das die Betroffenen im Antrags- und Verwaltungsverfahren begleiten und unterstützen soll. Zahlreiche weitere Forderungen und Anliegen Betroffener und Hinterbliebener von Gewalttaten, die u. a. auch im Abschlussbericht des Bundesbeauftragten für die Anliegen von Opfern und Hinterbliebenen von terroristischen Straftaten im Inland 2021² aufgezeigt wurden, wurden hingegen nicht berücksichtigt.

*Umso wichtiger ist es, dass die für Soziales Entschädigungsrecht zuständigen Sachbearbeiter*innen im Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt auf die veränderte Rechtslage bestmöglich vorbereitet sind und sog. Schnelle Hilfen wie das neu eingeführte Fallmanagement bestmöglich in der Praxis umgesetzt werden.*

¹ <https://www.bmas.de/DE/Soziales/Soziale-Entschaedigung/Neues-Soziales-Entschaedigungsrecht/neues-soziales-entschaedigungsrecht.html>

² https://www.bmj.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Fachpublikationen/2021_Abschlussbericht_Opferbeauftragter.html?nn=17892

**Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Arbeit, Soziales,
Gesundheit und Gleichstellung**

Frage 1:

Wie viele Anträge nach dem Opferentschädigungsgesetz waren im Jahr 2023 in Bearbeitung durch das Landesverwaltungsamt und wurden wie entschieden? Bitte aufschlüsseln nach Jahr der Antragstellung und Bearbeitungsstadium, Antrag nicht entschieden, Antrag entschieden, positive, teilpositive und negative Entscheidungen, Gründe für die Entscheidung, Widerspruchsverfahren, Klageverfahren.

In welchem Zeitraum werden in der Regel diese Anträge bearbeitet und entschieden?

Antwort zu Frage 1:

Im Jahr 2023 wurden in Sachsen-Anhalt 186 Anträge auf Entschädigung nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG) gestellt. Unter Berücksichtigung von 277 unerledigten Anträgen aus den Vorjahren befanden sich im Jahr 2023 insgesamt 463 Anträge in Bearbeitung. Bis Ende 2023 waren noch 291 Anträge unerledigt. Die Einzelheiten sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Tabelle: Anträge auf Opferentschädigung im Jahr 2023

Anträge nach Art bzw. Bearbeitungsstand	Anzahl
Summe aller Anerkennungen (Heilbehandlungskosten, Versorgungsbezüge Beschädigte und Hinterbliebene)	49
Anerkennungen ohne laufende Versorgungsbezüge	42
Beschädigte mit vorübergehenden Gesundheitsstörungen*	23
Beschädigte mit einem GdS unter 25 vom Hundert	19
Anerkennung laufender Versorgungsbezüge (Renten)	6
Beschädigte mit einem GdS von	
30 vom Hundert	3
40 vom Hundert	2
50 vom Hundert	0
60 vom Hundert	0
70 vom Hundert	0
80 vom Hundert	0
90 vom Hundert	1
100 vom Hundert	0
Hinterbliebene	1
- Witwen/Witwer	0
- Halbwaisen/Vollwaisen	1

Ablehnungen	87
nach § 1 Abs. 1 OEG	69
nach § 2 Abs. 1 OEG	0
nach § 2 Abs. 2 OEG	0
nach § 10a OEG	2
nach § 66 SGB I	17
Sonstige Erledigungen	25
Bestattungsgeld	11
Einmalige Leistungen für Hinterbliebene	

Quelle: Eigene Darstellung.

* (bis zu 6 Monaten andauernd)

Von den 87 negativ entschiedenen Anträgen auf Opferentschädigung war in 69 Fällen Grund für die Ablehnung, dass die Tatbestandsmerkmale eines vorsätzlichen rechtswidrigen tätlichen Angriffs und/oder einer daraus resultierenden gesundheitlichen Schädigung, welche zu vorübergehenden bzw. dauerhaften Gesundheitsstörungen geführt hat, nicht vorlagen. Bei 17 Fällen erfolgte im Jahr 2023 eine Ablehnung aufgrund mangelnder Mitwirkung durch die Antragstellerin bzw. den Antragsteller gemäß § 66 Abs. 1 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I).

Die Bearbeitungsdauer von Feststellungsverfahren ist einzelfallabhängig und wird statistisch nicht erfasst.

Von 15 offenen Widersprüchen aus den Vorjahren und den im Jahr 2023 eingereichten 41 Widersprüchen wurden 31 mittels Widerspruchsbescheid beschieden. Davon waren 26 Widersprüche ohne Erfolg, vier waren teilweise erfolgreich und ein Fall erfolgreich. Ein Fall wurde an ein anderes Bundesland abgegeben.

Im Jahr 2023 befanden sich insgesamt 90 Klagen (73 offene Klagen aus den Vorjahren, 17 im Jahr 2023 eingereichte Klagen) in Bearbeitung. Von diesen 90 Klageverfahren sind vier Klagen mit Erfolg, eine Klage mit Teilerfolg, eine durch Vergleich, 14 Klagen ohne Erfolg, neun durch Klagerücknahme sowie eine durch Erledigung sonstiger Art im Jahr 2023 beendet worden. Mit Stand zum 31.12.2023 waren noch 60 Klagen anhängig.

Frage 2:

In welcher Form und in welchem Umfang haben die für die Opferentschädigung zuständigen Sachbearbeiter*innen Schulungen zum SGB XIV erhalten? Wie hoch ist der Anteil der noch nicht geschulten Sachbearbeiter*innen? Wann sollen die noch nicht geschulten Sachbearbeiter*innen eine entsprechende Fortbildung erhalten?

Antwort zu Frage 2:

Die Reform des Sozialen Entschädigungsrechts mit der Einführung des SGB XIV führt bei allen Beschäftigten zu einem erheblichen Fortbildungsbedarf. Vor diesem Hintergrund fanden große Anstrengungen statt, die Beschäftigten zunächst grundlegend und systematisch in unterschiedlichen Formen rechtlich fortzubilden. Hierbei fanden länderübergreifend auf Ebene der Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen (BIH e. V.) und darüber hinaus landesintern in unterschiedlichen Formaten Fortbildungen statt. Es gab neben Präsenzs Schulungen insbesondere Schulungen in Form von FAQ-Veranstaltungen und Videokonferenzen. Zu folgenden Thematiken erfolgten Grundlagenschulungen an u. a. den Standorten Halle (Saale) und Magdeburg für alle Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter:

1. Allgemeiner Teil (§§1 – 12 SGB XIV);
2. Entschädigungstatbestände (§§13 – 24 SGB XIV);
3. Schnelle Hilfen (§§ 29 – 40 SGB XIV);
4. Krankenbehandlung (§§ 41 – 53 SGB XIV) mit zusätzlichem Fachwissen SGB V und VII;
5. Leistungen zur Teilhabe (§§ 62 – 70 SGB XIV);
6. Pflege (§§ 71 – 81 SGB XIV);
7. Besondere Leistungen im Einzelfall (§§ 92 – 98 SGB XIV);
8. Überführung in den Besitzstand (§§ 142 ff. SGB XIV).

Hierzu wurden in den Präsenzveranstaltungen entsprechende Schulungsunterlagen (Skripte, PowerPoint Präsentationen) zur Verfügung gestellt. Die Anwendung des neuen Sozialen Entschädigungsrechts gestaltet sich erwartungsgemäß dynamisch und es handelt sich bei dem Erwerb von weiteren, über die bisherigen fachlichen Kenntnissen hinaus um einen stetigen Entwicklungsprozess, sodass in den kommenden Jahren auch weiterhin ein hoher Fortbildungsbedarf bestehen wird. So sind im Jahr 2024

weiterführende und vertiefende Fortbildungsveranstaltungen geplant und auch zu weiteren Thematiken wird es Schulungsveranstaltungen geben.

Frage 3:

Wie viele Fallmanager*innen mit welchem Stundenvolumen sind für ganz Sachsen-Anhalt vorgesehen? Wie viele Fallmanager*innen wurden bereits eingestellt? Welche Anstrengungen unternimmt die Landesregierung, um die noch offenen Stellen zu besetzen?

Antwort zu Frage 3:

Derzeit sind gemäß Stellenplan zwei Fallmanagerinnen bzw. Fallmanager, jeweils einer bzw. eine am Standort Halle (Saale) und Magdeburg genehmigt und auch eingestellt. Die Einstellung erfolgte mit einem Stundenvolumen in Höhe von 35 bzw. 30 Stunden wöchentlich.

Frage 4:

Gab/gibt es Schulungen für die Fallmanager*innen in Vorbereitung auf das neue, spezifische Aufgabenfeld? Wenn ja: Welches sind die Schwerpunkte dieser Schulungen und in welchem zeitlichen Umfang wurden/werden sie durchgeführt (Inhalt, Dauer und Stundenumfang)?

Antwort zu Frage 4:

Es gibt gegenwärtig noch keine gesonderten konzeptionellen Schulungsangebote für die Fallmanagerinnen und Fallmanager. Die Eingestellten verfügen jedoch über entsprechende Studienabschlüsse bzw. mehrjährige Berufserfahrungen, die sie für dieses Aufgabenfeld befähigen. Die Fallmanagerinnen und Fallmanager nehmen an den laufenden internen Schulungsveranstaltungen des Referates „Soziales Entschädigungsrecht“ teil.

Ferner steht ihnen das umfangreiche Fortbildungsangebot der BIH e. V. zur Verfügung. Darüber hinaus führt die Bundesstelle für Soziale Entschädigung (BfSE) regelmäßig einen bundesweiten Erfahrungsaustausch zum Fallmanagement durch. Hier werden u. a. Verfahrensabläufe, Einzelfragen und mögliche Lösungsansätze zum Fallmanagement unter Berücksichtigung der Länderspezifika besprochen und ausgetauscht. Der nächste Austausch findet am 23./24.04.2024 statt. An diesem werden auch die für das Fallmanagement zuständigen Mitarbeitenden des Landesverwaltungsamtes teilnehmen.

Frage 5:

Wie ist die Zusammenarbeit zwischen Fallmanager*innen und Sachbearbeiter*innen konkret geregelt? Falls es dafür keine Regelungen gibt: Sieht die Landesregierung hier Regelungsbedarf? Wenn ja, welchen?

Antwort zu Frage 5:

Ein Konzept zur Ausgestaltung des Fallmanagements befindet sich derzeit in der abschließenden Erarbeitung. Nach der funktionalen Aufgabenverteilung wird die Leistung des Fallmanagements im Sozialen Entschädigungsrecht als eigener Bereich innerhalb der Verwaltung vorgehalten. Der Leistungsbereich ist bewusst unabhängig von der weitergehenden Sachbearbeitung und Entscheidung über andere Leistungen ausgestaltet worden, um das notwendige Vertrauensverhältnis zwischen den Antragstellerinnen bzw. Antragstellern und den Fallmanagerinnen bzw. Fallmanagern nicht zu beeinträchtigen und etwaige Interessenkollisionen auszuschließen. Über die Durchführung und das Angebot eines Fallmanagements wird im Rahmen der Vorgaben des § 30 SGB XIV von Amts wegen entschieden. Das Fallmanagement wird ausschließlich mit der Einwilligung der Antragstellerin/des Antragstellers bzw. Berechtigten erbracht. Es kann auf einzelne Verfahrensschritte begrenzt und auch jederzeit beendet werden.

Frage 6:

Gibt es bereits Kooperationsvereinbarungen mit externen Stellen, wie z. B. Beratungsstellen für Betroffene von Gewaltstraftaten? Wenn ja, welche? Wenn nicht, gibt es dazu konkrete Überlegungen? Mit welchen spezifischen Fachberatungsstellen ist eine Kooperation denkbar oder wird schon praktiziert?

Antwort zu Frage 6:

Derzeit gibt es noch keine konkreten Überlegungen im Sinne der Fragestellung.

Frage 7:

Ist es vorgesehen, künftig schneller als bisher Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts zu gewähren, um wirtschaftliche Not abwenden zu können? Wenn ja, wie soll das umgesetzt werden und welche Maßnahmen sind zu welchem Zeitpunkt konkret vorgesehen?

Antwort zu Frage 7:

Grundsätzlich besteht bei den Leistungen des SGB XIV ein Antragserfordernis nach § 10 SGB XIV. Es sind jedoch keine Antragsfristen vorgesehen. Die Berechtigten sollen selbst entscheiden, ob und wann sie einen entsprechenden Antrag auf Leistungen stellen.

Abweichend davon können besondere Leistungen im Einzelfall nach Kapitel 11 des SGB XIV, zu denen u. a. Leistungen zum Lebensunterhalt nach § 93 SGB XIV gehören, auch von Amts wegen erbracht werden (§ 10 Abs. 2 SGB XIV). Für diese ist in § 119 SGB XIV „Vorzeitige Leistungen und vorläufige Entscheidungen“ geregelt, dass und unter welchen Voraussetzungen Geschädigte Leistungen erhalten können.